

EDV-Einsatz bei Betriebsprüfungen

Wie in allen Bereichen des Lebens, hält die EDV auch in den Bereich der steuerlichen Betriebsprüfung vermehrt Einzug.

Dabei wird sie einerseits von den Betriebsprüfern als normales Arbeitsmittel genutzt, indem sie über sogenannte Standard-Software für Zwecke der Textverarbeitung bzw. Berechnungs- oder Kalkulationsdurchführung herangezogen wird. Insoweit erfolgt die Eingabe von Daten durch den Betriebsprüfer. Die Situation, dass insbesondere komplexere Zusammenhänge und Berechnungen unter Nutzung entsprechender Softwareprogramme für den Betriebsprüfer deutlich übersichtlicher und rationeller durchgeführt werden können, ergibt sich in diesem Zusammenhang naturgemäß.

So sind bspw. auch statistische Auswertungen unter Zugrundelegung einer allgemeinen Wahrscheinlichkeitsannahme möglich. Mit der – höchstrichterlich abgesegneten – Anwendung solcher statistischen Methoden kann der Betriebsprüfer bspw. Erkenntnisse zum Wahrheitsgehalt von zusammengestellten Daten erkennen. Zwar liefern diese statistischen Methoden nicht den Wert, der statt des als vermutlich unwahr erkannten als richtig anzusehen ist; wegen der Bezugnahme auf solche statistisch widerlegten Werte kann die ganze Buchführung jedoch als unzutreffend verworfen werden, was dem Betriebsprüfer die Möglichkeit eröffnet, das in der Buchführung damit letztendlich nicht zutreffend berücksichtigte Zahlenmaterial durch auf dem Wege einer – selbstverständlich sachgerecht durchzuführenden – Schätzung zu ermittelnde Werte zu ersetzen. Dass diese Methode latent dazu geeignet ist, zu Lasten des Steuerpflichtigen ein steuerliches Mehrergebnis herbeizuführen, dürfte sich dabei von selbst verstehen; allerdings dürfte diese Situation in den meisten Fällen – da vom Steuerpflichtigen durch offenbar nicht zutreffend und geordnet praktizierte Beleg- und Datenhaltung herbeigeführt – als letztendlich von vornherein vermeidbar angesehen werden.

Die seit 2002 greifende Vorgabe, dass dem Betriebsprüfer die steuerlich relevanten Daten bzw. Unterlagen nicht nur in Papierform, sondern auch – bezogen auf einmal vorhandene Datenbestände – in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen bzw. für diesen lesbar zu machen sind, ist zudem latent dazu geeignet, im Rahmen einer Betriebsprüfung einen deutlich größeren Auswertungsumfang zu erreichen, so dass über die in der Vergangenheit oft gegebene, stichprobenartige Überprüfung einzelner Geschäftsvorfälle in der Zukunft vermehrt hinausgegangen werden dürfte. Dabei bedeutet diese sich auch auf elektronische Daten erstreckende Vorlageverpflichtung, dass nicht nur die Daten an sich gemäß den gesetzlichen Archivierungsfristen – im Zweifel bis zu 10 Jahren ab Steuererklärungseinreichung beim Finanzamt – vorgehalten werden müssen; sie müssen auch entsprechend auswertbar sein, was wiederum bedeutet, dass die notwendige Software – und ggf. Hardware – während des vollständigen Aufbewahrungszeitraum vorhanden und einsatzfähig sein muss. Am Beispiel einer ärztlichen oder zahnärztlichen Abrechnungssoftware kann man sich leicht vorstellen, wie weitgehend diese Archivierungsverpflichtung ist.

Dabei besteht diese Archivierungsverpflichtung schon allein deswegen, weil die entsprechenden Datensätze (im Beispielsfall der Patienten) bzw. hierzu steuerlich relevante Angaben im EDV-System zumindest einmal vorhanden waren; ein Löschen der Daten nutzt also nicht. Auch ein Hinweis auf den

Themenbereich des Datenschutz oder eine ggf. bestehende Schweigepflicht ist diesbezüglich nicht als zielführend anzusehen, da letztendlich sämtliche Vorgänge, die der Finanzverwaltung bspw. auch im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung bekannt werden, unter das Steuergeheimnis fallen. Allerdings wird man in den meisten Fällen der vorstehend beispielhaft genannten ärztlichen Abrechnungssoftware darauf abstellen können, dass der konkrete Diagnosebereich nicht eine solche steuerliche Relevanz aufweist, dass er dem Betriebsprüfer zugänglich gemacht werden muss, wobei diese Erkenntnis mit dem Beginn einer steuerlichen Relevanz relativ schnell enden kann: man möge diesbezüglich nur an die Einstufung von Umsätzen als umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei denken, die u.a. bei Existenz eines zahnärztlichen Eigenlaboratoriums, von gutachterlichen Honoraren sowie Honorareinnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten, die nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung für die ärztliche Heilbehandlung fallen (Schönheitsoperationen etc.) ein eingehenderes Studium der einzelnen Vorgänge erforderlich macht.

Neben der Verschaffung eines entsprechenden Zugriffs für den Betriebsprüfer auf die steuerlich relevanten Datenbestände eines Unternehmens (hierzu können auch normale, mit Microsoft-Standardsoftware erstellte Dokumente in Form von Schriftverkehr, Rechnungen, Angebote o.ä. gehören) ist auch die Möglichkeit gegeben, dem Betriebsprüfer diese Daten, sofern sie für ihn ohne die unternehmensspezifische Software lesbar gemacht werden können, durch Übergabe eines entsprechenden Datenträgers zur Verfügung zu stellen. An diese Verfahrensweise ist jedoch das Risiko, dass die finanzverwaltungseigene Prüfsoftware Unstimmigkeit in Datenbeständen herausfinden kann, geknüpft. Hierzu können neben den vorstehend bereits erläuterten, gegen statistische Allgemeinerkenntnisse verstoßene Werteausgestaltungen auch ganz profane Erkenntnisse gehören. Beispielhaft seien diesbezüglich Unregelmäßigkeiten bei der Kassenbuchführung, Kunden (bzw. Patienten) ohne Abrechnungsdaten etc. genannt.

Als Fazit bleibt die Erkenntnis, dass Unterlagen nicht nur in Papierform für steuerliche Betriebsprüfungen bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren zu archivieren sind, sondern auch sämtliche, hierfür verwertbaren, steuerlich relevanten Datenbestände, die im Unternehmen einmal in elektronischer Form existiert haben. Hierzu können auch E-Mails oder Datenbestände aus dem Bereich des Online-Banking gehören. Zudem ergibt sich durch den Einsatz entsprechender technischer Hilfsmittel bzw. für diese Zwecke von der Finanzverwaltung erworbener Software für den Betriebsprüfer die Möglichkeit, bei Prüfungsdurchführung nicht nur einzelne Punkte intensiver zu hinterfragen, sondern auch insgesamt großflächig zu prüfen. Ein für Prüfungszwecke nicht vorhandener Datenbestand dürfte dabei meist zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgelegt werden. Es empfiehlt sich daher dringendst, die erforderlichen Daten vollumfänglich archiviert und sicher aufbereitet vorzuhalten, wobei dies naturgemäß auch Überlegungen hinsichtlich eines möglichen Fortbestands von Software-Lizenzen und einer möglichst weitgehenden Vermeidung einer u. U. gegebenen anteiligen Mitnutzung von Unternehmenshardware für unternehmensfremde – bspw. private – Zwecke, in deren Daten der Betriebsprüfer dann u.U. ebenfalls Einblick erlangen könnte, einschließt.

Sofern die maßgeblichen Daten für eine Betriebsprüfung ordnungsgemäß vorgehalten werden und diese auch inhaltlich „in Ordnung“ sind, dürfte der steuererhörliche Bürger auch zukünftig im Fall einer Betriebsprüfungsanberaumung keinen Anlass zur Sorge haben. Dabei empfiehlt es sich jedoch naturgemäß, die entsprechenden Vorarbeiten (wie die zur Archivierung der Datenbestände notwendigen Tätigkeiten) entsprechend frühzeitig und auch in den Fällen, in denen eine Betriebsprüfungsanberaumung aktuell nicht wahrscheinlich erscheint, zu leisten und die Betriebsprüfung an sich durch einen steuerlich fachkundigen Berater betreuen zu lassen. Dabei hat es sich für alle Beteiligten bewährt, wenn die Möglichkeit besteht, die Betriebsprüfung in den Räumen des Steuerberaters durchzuführen.